



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.



KWF-Ausschreibung »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben«

gemäß IWB|EFRE¹ 2014-2020
im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieser KWF-Ausschreibung ist die Förderung von innovativen, technologieorientierten oder wissensbasierten Gründungsvorhaben mit wirtschaftlichen Erfolgsaussichten für den Standort Kärnten. Damit soll die Positionierung und Entwicklung Kärntens als attraktiver Innovationsraum gestärkt werden. Das Gründungsklima und die -bereitschaft an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen sollen mit dieser KWF-Ausschreibung positiv beeinflusst werden, indem unternehmerische Ambitionen im Frühstadium unterstützt werden. Der Prozess der Ausreifung einer Geschäftsidee zu einem vollständigen Business Plan, die damit verbundene Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie die zielgerichtete Vorbereitung einer Unternehmensgründung sind Inhalt dieser Förderungsmaßnahme.

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds startet mit 01.02.2021 die KWF-Ausschreibung »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben«. Die Ausschreibung beginnt am 01.02.2021 und endet am 30.04.2021 (12:00 Uhr).

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt und daher werden die Projekte von einer Jury gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen sowie den Zielsetzungen der KWF-Ausschreibung gereiht. Weiters können jene Projekte, die sich überwiegend mit dem Thema Digitalisierung befassen, mit einem »Digitalisierungsbonus« unterstützt werden, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden ebenfalls verstärkt unterstützt².

Die KWF-Ausschreibung setzt die Maßnahme »Mo8 Unterstützung wissensintensiver Gründungen« des EFRE-Programms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020« um.

¹ EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Der EFRE zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern. Die Ziele des EFRE 2014-2020 sind »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und »Europäische Territoriale Zusammenarbeit«. Die EU Förderungen in diesen beiden Zielen werden in Operationellen Programmen festgelegt.

² KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

**Kärntner
Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Wer wird gefördert? | 3 |
| 1.1. | Förderungswerber | 3 |
| 1.2. | Gründungsbereite Person..... | 3 |
| 2. | Was wird gefördert? | 3 |
| 2.1. | Förderbare Projekte | 3 |
| 2.2. | Mindestvoraussetzungen Förderungswerber | 3 |
| 2.3. | Mindestvoraussetzungen gründungsbereite Person..... | 4 |
| 3. | Welche Kosten werden anerkannt? | 4 |
| 3.1. | Förderbare Kosten | 4 |
| 3.2. | Nicht förderbare Kosten | 5 |
| 4. | Wie hoch ist die Förderung? | 5 |
| 4.1. | Art der Förderung | 5 |
| 4.2. | Ausmaß der Förderung | 5 |
| 4.3. | Subsidiarität Kumulierung..... | 7 |
| 5. | Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus? | 7 |
| 5.1. | Förderungsberatung..... | 7 |
| 5.2. | Förderungsantrag | 7 |
| 5.3. | Förderungsprüfung..... | 7 |
| 5.4. | Förderungsentscheidung..... | 8 |
| 5.5. | Förderungs-Screening..... | 8 |
| 5.6. | Pflichten des Förderungswerbers | 8 |
| 5.7. | Förderungsabrechnung..... | 9 |
| 5.8. | Auszahlung..... | 9 |
| 6. | Allgemeines | 10 |
| 6.1. | Allgemeine Geschäftsbedingungen..... | 10 |
| 6.2. | Laufzeit | 10 |

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Förderungswerber können eine Universität, eine Fachhochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sowie ein Inkubator sein. Antragsteller ist somit ausschließlich der Förderungswerber und nicht die gründungsbereite Person. Die gründungsbereite Person hat fristgerecht die erforderlichen Unterlagen dem Förderungswerber zu übermitteln.

1.2. Gründungsbereite Person

Als gründungsbereite Person gelten Privatpersonen, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule betreiben und/oder nicht selbstständig erwerbstätig sind. Die gründungsbereite Person muss während der Projektlaufzeit (längstens neun Monate) beim Förderungswerber angestellt werden.

Bei bereits selbstständig erwerbstätigen Personen kann eine Bewerbung für das UiG nur erfolgen, sofern das ausgeübte Gewerbe branchenfremd zum innovativen Gründungsvorhaben ist. Ein Nachweis (Gewerbeschein oder dgl.) ist vorzulegen.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Förderbare Projekte sind innovative, technologieorientierte bzw. wissenschaftsbasierte Gründungsvorhaben, die vom Förderungswerber inhaltlich vertiefend bzw. in komplementären Fachgebieten (z.B. Markt, Organisation, Recht, Technik, Forschung) und administrativ während der Projektlaufzeit betreut werden. Auf die Anschlussfähigkeit | Relevanz für die Kärntner Wirtschaft wird im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung besonderes Augenmerk gelegt.

Die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH begleitet die Projekte während des gesamten Projektdurchführungszeitraums mit ihrer spezifischen Expertise.

2.2. Mindestvoraussetzungen Förderungswerber

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Die förderbaren Kosten müssen pro Förderungswerber mindestens EUR 50.000,00 betragen.
- c Der Projektdurchführungszeitraum darf zwei Jahr nicht überschreiten, wobei sich der Projektdurchführungszeitraum am Vertragsverhältnis zwischen Förderungswerber und der gründungsbereiten Person orientiert.
- d Der Förderungswerber stellt der gründungsbereiten Person bei Bedarf Arbeitsplätze kostenfrei für die Dauer des Projektdurchführungszeitraumes zur Verfügung und übernimmt die inhaltlich vertiefende bzw. komplementäre und administrative Betreuung der Gründungsvorhaben.

- e Der Förderungswerber hat bei Antragstellung pro Gründungsvorhaben einen zuständigen Projektleiter zu nennen.

2.3. Mindestvoraussetzungen gründungsbereite Person

- a Die gründungsbereite Person hat vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit dem KWF sowie dem Förderungswerber und der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH in Anspruch zu nehmen.
- b Das Gründungsvorhaben muss in Form eines Ideenpapiers seitens der gründungsbereiten Person detailliert beschrieben werden. Inhaltlich muss das Ideenpapier die Geschäftsidee, eine Beschreibung des Marktes, sowie einen Meilensteinplan für den Projektdurchführungszeitraum enthalten.
- c Das Gründungsvorhaben mit betriebswirtschaftlich positiven Erfolgsaussichten soll nach Durchführung des Projekts in eine Unternehmensgründung münden.
- d Die Gründung des Unternehmens und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein. Das Gründungsvorhaben muss am Standort Kärnten realisiert werden.
- e Die gründungsbereite Person soll über eine Hochschulreife (Maturaabschluss), eine akademische Ausbildung (Universität oder Fachhochschule) oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
- f Die gründungsbereite Person muss Know-how-Träger sein und damit wesentlich zur Entstehung der Geschäftsidee beitragen beziehungsweise beigetragen haben.
- g Der Unterstützungszeitraum für die gründungsbereite Person beträgt längstens neun Monate und ist an das erfolgreiche Absolvieren des »UiG Screenings« (siehe dazu Kapitel 5.5) geknüpft.
- h Die gründungsbereite Person wendet ihre Arbeitszeit mehrheitlich für das Projekt auf.
- i Die gründungsbereite Person hat eine wissenschaftliche Beratung eines regionalen Leitbetriebes als sogenannter »Expert Coach« hinzuziehen. Sie soll Kooperationspotentiale mit Unternehmen bzw. die Relevanz für den Standort Kärnten in Bezug auf ihr Gründungsvorhaben darstellen können.
- j Die gründungsbereite Person weist die fachliche Begleitung des Projekts durch einen adäquaten Mentor, einer adäquaten Mentorin anhand eines Leistungsnachweises nach. Dieser darf zu Projektbeginn jedoch noch nicht feststehen, sondern muss während des Gründungsvorhabens bedarfsorientiert, d.h. durch eine fachliche Fokussierung auf kunden- bzw. marktorientierte Aspekte im Geschäftsmodell, ausgewählt werden.
- k Zudem hat die gründungsbereite Person im Vorfeld an einem eintägigen »UiG-Entrepreneur-Assessment« teilzunehmen.
- l Die gründungsbereite Person muss verpflichtend am »UiG Screening« teilnehmen, welches nach ca. fünf Monaten ab Beginn des Angestelltenverhältnisses stattfindet.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Personalkosten der gründungsbereiten Person
- b Gemeinkosten (z.B. Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten, Verbrauchsmaterial, Aus- und Fortbildung, inhaltliche Betreuung)

- c Kosten für externe Beratungsleistungen (z.B. Recht, Patente, Steuern, erweiterte inhaltliche|fachliche Betreuung)
- d Kosten für Mentoring im Projekt (marktwirtschaftliche|fachliche|persönlichkeitsbildende Begleitung)
- e »Digitalisierungsbonus« (gemäß Jury-Entscheidung): Kosten für IT nahe Beratungen (z.B. Gestaltungs-|Funktionsmöglichkeiten für App und|oder Homepage, etc.)

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B. Bund, EU etc.) angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen bzw. gemäß den »Nationalen Förderfähigkeitsregeln 2014-2020«³ als nicht förderbare Kosten gelten
- d Kosten innerhalb der Projektlaufzeit, die mehr als drei Monate nach Gewerbeanmeldung (im Fachbereich des Gründungsvorhabens) oder Vergleichbarem anfallen
- e Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,00 (netto)
- f Bar bezahlte Kosten über EUR 5.000,00 (netto)
- g Kosten für Mentoring- bzw. Beratungsleistungen dürfen einen Tagsatz in Höhe von EUR 1.400,00 nicht überschreiten
- h Materialkosten (z.B. Erstellung Prototyp)
- i Dienstleistungen (z.B. Erstellung Homepage, Vertrag, etc.)

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100% der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte.

Die maximale Förderungshöhe ist

- a für Personalkosten der gründungsbereiten Person, mit einem monatlichen Betrag in Höhe von maximal EUR 3.900,00 (Bruttogehalt inklusive Dienstgeberanteil und anteiliger Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration) pro Person für die Dauer von maximal neun Monaten, begrenzt. Die Höhe orientiert sich an der abgeschlossenen Ausbildung der gründungsbereiten Person und ist wie folgt untergliedert:

³ NFFR 2014-2020 »Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich.
Regeln: https://www.efre.gv.at/fileadmin/user_upload/2019-10-07_NFFR_2014-2020_V3_clean.pdf



| | |
|------------------------------|-------------------|
| Dr. PhD | max. EUR 3.900,00 |
| DI MSc | max. EUR 3.300,00 |
| Mag. MA MSc | max. EUR 3.100,00 |
| Bakk. BA Pädagog. Diplom | max. EUR 2.700,00 |
| Matura | max. EUR 2.500,00 |

- b für Gemeinkosten in Höhe von maximal 15% der Summe der Personalkosten pro Gründungsvorhaben begrenzt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass das Gründungsvorhaben an die technischen | organisatorischen Kompetenzen in der Forschungseinrichtung angebunden ist, beispielhaft Arbeitsplatz an einem technischen Institut, Einbindung einer inhaltlichen | administrativen Betreuung. Jene in Artikel 8 »Indirekte Kosten« der »Nationalen Förderfähigkeitsregeln 2014-2020« (NFFR) abschließend aufgezählten Kosten, dürfen in keinem Gründungsvorhaben als direkte Kosten abgerechnet werden (dazu zählen u.a. Verbrauchsmaterial, Aus- und Fortbildungskosten, Materialkosten).
- c für externe Beratungsleistungen mit einem Betrag in Höhe von maximal EUR 5.500,00 pro Gründungsvorhaben begrenzt, welcher einen Teilnahmebonus für den »Expert Coach« (regionaler Leitbetrieb) beinhaltet.
- d für das Mentoring mit einem Betrag in Höhe von maximal EUR 3.000,00 pro Gründungsvorhaben begrenzt.
- e für einen »Digitalisierungsbonus« mit einem Betrag in Höhe von maximal EUR 5.000,00 pro Gründungsvorhaben für externe Beratungsleistungen begrenzt, sofern der Schwerpunkt des Gründungsvorhabens den Bereich »Digitalisierung« abdeckt. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung dieses Bonus erfolgt durch die Jury.

Zusätzlich zum Gehalt, das vom Förderungswerber ausbezahlt wird, steht der gründungsbereiten Person somit ein Budget (4.2 c-e) zur Verfügung, das die Entwicklung des Gründungsvorhabens unterstützen soll. Administrativ sind für den Einsatz dieses Budgets die administrativen Vorgaben des Förderungswerbers zu beachten.

Bei Gründungsteams gilt Punkt 4.2.a. jeweils für die einzelne gründungsbereite Person. Ein Gründungsteam kann maximal aus zwei Personen bestehen.

Die unter Punkt 4.2.b. genannten Gemeinkosten werden als Pauschalsatz der gesamten förderbaren Personalkosten berechnet und stehen dem Förderungswerber für die Abwicklung dieser Ausschreibung und die Betreuung der gründungsbereiten Person zur Verfügung.

Förderbare Kosten werden pro Gründungsvorhaben bis maximal EUR 94.230,00 anerkannt.

Die Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung kann pro gründungsbereiter Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

4.3. Subsidiarität⁴ | Kumulierung⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.



5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber und die gründungsbereite Person hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung des Projekts bzw. Gründungsvorhabens.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn, innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung, 01.02.2021 bis 30.04.2021 (12:00 Uhr), beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Der Förderungsantrag muss alle vom Förderungswerber begleiteten Gründungsvorhaben umfassen.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind zusätzlich folgende Unterlagen (bis spätestens 30.04.2021, 12:00 Uhr) für die individuellen Gründungsvorhaben in elektronischer Form beizubringen⁶:

- a Angaben über die gründungsbereite Person (»Ausbildungsblatt«)
- b Vereinbarung zur Begleitung des Projekts und Verpflichtungserklärung der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH und der gründungsbereiten Person (»Kooperationsvereinbarung & Verpflichtungserklärung«)
- c Beschreibung des Gründungsvorhabens (»Ideenpapier«) auf max. fünf A4-Seiten (zuzüglich Titelblatt) mit folgenden Abschnitten:
 - Executive Summary, Geschäftsidee, Markt und Wettbewerbssituation, Unternehmensplanung, Relevanz für den Standort Kärnten, persönliche Motivation.
- d Darstellung der Projektkosten |»Projektkalkulation« pro Gründungsvorhaben
- e Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und KWF-Ausschreibungen.

Da das Förderungsbudget und damit die Anzahl der förderbaren Projekte begrenzt sind, unterliegen die eingereichten individuellen Gründungsvorhaben einem Wettbewerb. Die Beurteilung und Reihung

⁴ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁵ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

⁶ Dokumentenvorlagen zum »Ausbildungsblatt«, zur »Kooperationsvereinbarung«, zur »Projektkalkulation« und dem »Ideenpapier« können unter <https://www.kwf.at/foerderungen/kwf-ausschreibung-umsetzung-innovativer-gruendungsvorhaben/> heruntergeladen werden.

der Gründungsvorhaben sowie die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderungsmaßnahme »Umsetzung innovativer Gründungsvorhaben« obliegt einer Experten-Jury. Das Gründungsvorhaben muss der Jury im Zuge eines »Pitch⁷« persönlich vorgestellt werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung | dem KWF Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Förderungs-Screening

In weiterer Folge wird im Zuge des UiG-Screenings, welches nach ca. fünf Monaten ab Beginn des Angestelltenverhältnisses stattfindet, der Fortschritt der jeweiligen Gründungsvorhaben von Experten gesamtheitlich beurteilt. Diese Beurteilung ist ausschlaggebend für die weitere Unterstützung der Gründungsvorhaben durch den Förderungswerber und den KWF. Fällt die Beurteilung negativ aus, scheidet das Gründungsvorhaben nach sechs Monaten aus dem Unterstützungspaket im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung aus. Eine positive Bewertung ist für die Fortführung unabdingbare Voraussetzung.

5.6. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

5.6.1.

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein;

5.6.2.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, durch Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

⁷ Ein Pitch ist die kurze und prägnante Präsentation einer Geschäftsidee gegenüber Investoren bzw. der Förderungseinrichtung.

5.6.3.

die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

5.6.4.

bei allgemeinem öffentlichen, wirtschaftlichen Interesse, die im Zuge der Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungswerbers und des Konsulenten dem KWF zur Nutzung zu überlassen.

5.7. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sollen dem KWF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.8. Auszahlung

5.8.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen gemäß Förderungsanbot erfüllt sind
- c die Schlussabrechnung für das Gründungsvorhaben vorgelegt wurde und
- d die Schlussabrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.8.2.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Gründungsvorhabens sofern die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.8.1. erfüllt wurden.

Eine Teilabrechnung kann dem KWF auch bereits nach Durchführung des »UiG Screenings« für die ausgeschiedenen Gründungsvorhaben vorgelegt werden.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätsslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.



6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten KWF-Programme | KWF-Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese KWF-Ausschreibung beginnt mit 01.02.2021 und endet am 30.04.2021 (12:00 Uhr). Förderungsanträge müssen daher spätestens am 30.04.2021 (12:00 Uhr) beim KWF eingereicht sein.

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.